

## Skibörse 18.+19. Nov in den Pfullinger Hallen

Annahme: Fr. 18:00 - 20:00

Sa. 8:30 - 10:00

Verkauf: Sa. 9:00 - 13:00

[www.pfullingen-ski.de](http://www.pfullingen-ski.de)



Ski - Snowboard- Skilanglauf - Skisprung - Telemark - Skitour



# VfL Pfullingen 1862 e.V.

Abteilung Ski



## Notfalldienste

### Ärztlicher Bereitschaftsdienst

**Montag bis Freitag:** ab 18.00 Uhr  
**Telefon 116 117**

**Wochenende und Feiertage:**  
durchgehend **Telefon 116 117**

Ab sofort gelten auch für die augen-, kinder- und HNO-ärztlichen Notfalldienste die bundesweite

**Rufnummer 116117**

(Anruf ist kostenlos) für den ärztlichen Bereitschaftsdienst vermittelt.

Über diese Rufnummer werden auch die medizinisch notwendigen Hausbesuche koordiniert.

### Adressen und Öffnungszeiten der Notfallpraxen: beim Klinikum am Steinenberg

Steinbergstraße 31, 72764 Reutlingen

*Erwachsene* Öffnungszeiten: Mo. bis Do. 18.00 bis 22.00 Uhr  
Fr. 18.00 bis 22.00 Uhr; Sa., So., Ft., 8:00 bis 22:00 Uhr

*Kinder* Öffnungszeiten: Sa., So., Ft., 9:00 bis 13:00 Uhr und  
15:00 bis 20:00 Uhr

### Apotheken-Notdienst jeweils von 08:30 bis 08:30

#### Freitag - 18.11.2022

Mühlen-Apotheke, Steinachstr. 9, 72770 Reutlingen

Alb-Apotheke, Erpfinger Str. 4, 72820 Sonnenbühl-Undingen

#### Samstag - 19.11.2022

Uhland-Apotheke Pfullingen, Schulstr. 10, 72793 Pfullingen

Birken-Apotheke, Römersteinstraße 4, 72766 Reutlingen

#### Sonntag - 20.11.2022

Hirsch-Apotheke MACHE, Wilhelmstr. 53, 72764 Reutlingen

Alb-Apotheke Bästehardt, Albblickstr. 23, 72116 Mössingen

#### Montag - 21.11.2022

Burkhardt'sche Apotheke, Hauptstr. 59, 72800 Eningen

Hohbuch-Apotheke, Pestalozzistr. 7, 72762 Reutlingen

#### Dienstag - 22.11.2022

Sonnen-Apotheke, Wilhelmstr. 10, 72764 Reutlingen

#### Mittwoch - 23.11.2022

Markt-Apotheke, Obere Wässere 3-7, 72764 Reutlingen

Härten Apotheke, Emil-Martin-Str. 17, 72127 Kusterdingen

#### Donnerstag - 24.11.2022

easyApotheke Reutlingen, Föhrstr. 40, 72760 Reutlingen

Markt-Apotheke, Hirschstraße 5, 72813 St. Johann

### Zahnärztlicher Notfalldienst 01805 9 11-6 40



## Notrufnummern...

|  |            |
|--|------------|
| <b>Notarzt und Rettungsdienst</b>        | <b>112</b> |
| Feuerwehr                                | 112        |
| Polizei                                  | 110        |
| Polizeirevier Pfullingen                 | 9918-0     |
| Giftnotruf                               | 0761 19240 |
| Klinikum am Steinenberg                  | 200-0      |
| Krankentransport                         | 19222      |
| Störung Strom und Gas (Tag und Nacht)    | 582 3222   |
| Störung Wasser und Wärme (Tag und Nacht) | 7030-9222  |

### Soziale Einrichtungen

|  |              |
|--|--------------|
| Hospizgruppe Die Brücke (Sitzwachen)             | 973432       |
| Selbsthilfegruppe Lebenschance-Depression        | 790768       |
| Weißer Ring Opferteleson (Landkr. Reutlingen)    | 504859       |
| Kinder- und Jugendtelefon (anonym und kostenlos) | 116111       |
| Telefonseelsorge (gebührenfrei)                  | 0800 1110111 |
| Bestattungsdienst Mutschler und Betz             | 79526        |
| Bestattungsdienst Weible                         | 78048        |



**Für den Inhalt von Beilagen, die über den Fink-Verlag mit dem Amtsblatt verteilt werden, ist der Auftraggeber/die Auftraggeberin selbst verantwortlich, da diese Beilagen weder den amtlichen noch den redaktionellen Teil des Amtsblatts betreffen.**

## Abfalltermine

| Bezirk | Biotonne und             | Restmüll  |
|--------|--------------------------|---|
| IIIa   | Montag, 21. November     | 2-wöchentliche<br>Leerung<br>und<br>4-wöchentliche<br>Leerung |
| IIIb   | Dienstag, 22. November   |   |
| IVa    | Mittwoch, 23. November   |   |
| IVb    | Donnerstag, 24. November |   |

## Pfullinger Markttag:

**Dienstags: 15:00 - 18:00 Uhr**

Bio-Regio-Markt bis auf Weiteres **auf dem Laiblinplatz**

**Freitags: 7:00 - 13:00 Uhr**

Wochenmarkt bis auf Weiteres **auf dem Laiblinplatz**

(Änderungen werden rechtzeitig bekanntgegeben)

### Impressum:

Herausgeber für den amtlichen und redaktionellen Teil (ohne Anzeigen) des „Amtsblatts“ ist der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt: Stadt Pfullingen, Marktplatz 5, 72793 Pfullingen, Telefon 07121 7030-0, E-Mail: amtsblatt@pfullingen.de.

Herausgeber für den weiteren Inhalt ist der Verlag: Fink GmbH, Druck und Verlag, Sandwiesenstraße 17, 72793 Pfullingen, Telefon 07121 9793-0, Fax 07121 9793-993.



## Aktuelles

### Jahresablesung der Energie- und Wasserzähler

Für die **Jahresablesung in Pfullingen** versendet die FairNetz GmbH seit dem **14.11.2022** Ablesekarten zur Erfassung der Strom-, Gas-, Wärme- und Wasserzähler.

Die Kunden, sowie Eigentümer unbewohnter Häuser und Wohnungen, werden gebeten, die Ablesung vorzunehmen und die Zählerstände der FairNetz online, schriftlich oder telefonisch unter der kostenlosen Telefonnummer 0800-0752472 (Mo.-Fr. 07:30-18:00 Uhr) bzw. Telefax-Nr. (07121) 582-3439 mitzuteilen.

So geht's, online:

Scannen Sie den QR Code auf Ihrer Ablesekarte und geben Ihre Daten auf unserer Internetseite ein, oder Sie verwenden die auf der Ablesekarte angegebenen Login-Daten für die Zählerstanderauswertung

im Webportal: [www.fairnetzgmbh.de/ablesung.html](http://www.fairnetzgmbh.de/ablesung.html)  
oder per Mail: [ablesung@fairnetzgmbh.de](mailto:ablesung@fairnetzgmbh.de)

#### Hinweis:

Die FairNetz GmbH ist nach Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes als grundzuständiger Messstellenbetreiber verpflichtet, mindestens einmal jährlich alle Strom- und Erdgaszähler abzulesen bzw. ablesen zu lassen. Die Ablesung erfolgt unabhängig vom jeweiligen Energielieferanten.

## Informationen aus dem Rathaus

### Pfullinger Weihnachtsmarkt zurück auf neuem Marktplatz

Der Pfullinger Weihnachtsmarkt kehrt zurück! Nach pandemiebedingttem Ausfallen findet er von Freitag, 25. November, bis Sonntag, 27. November, endlich wieder statt - traditionell am ersten Adventswochenende. Gleichzeitig ist es auch eine Rückkehr auf den Marktplatz. Auch wenn dessen neue Oberfläche bis dahin noch nicht bis auf den letzten Stein fertig gebaut ist, wird der Großteil der Stände dort zu finden sein. Auf dem Marktplatz, auf dem Passyplatz und in der Kirchstraße bieten über 65 Stände in vorweihnachtlicher Atmosphäre vom Adventskranz über deftige Speisen und Getränke bis zum Weihnachtsgebäck alles, was das Herz begehrt.

Auch programmatisch wird einiges geboten sein: An allen Tagen gibt es ein Kinderkarussell und Alpakas, außerdem laden die Christlichen Pfadfinder Royal Rangers täglich zum Stockbrotbacken ein. Freitags und samstags veranstaltet der CVJM einen Flohmarkt im Paul-Gerhardt-Haus, am Sonntag dürfen sich die Kinder über ein Kaspertheater im Sitzungssaal des Rathauses II freuen - und auch an Live-Musik wird es an keinem der drei Weihnachtsmarktstage mangeln.

Die offizielle Eröffnung des 35. Pfullinger Weihnachtsmarktes durch Bürgermeister Stefan Wörner, umrahmt von der Bläserklasse der Wilhelm-Hauff-Realschule unter Leitung von Frank Hild, findet am Freitag um 17:00 Uhr statt. Bei der Gelegenheit werden auch die neuen Sammeltassen und der lebendige Adventskalender vorgestellt. Die Jugendtasse wurde in diesem Jahr von der 14-jährigen Jana Balliet entworfen, die Erwachsenentasse hat Angelika Lotfey gestaltet - auch die beiden werden bei der Eröffnung zugegen sein. Eine ganz besondere, neue Aktion steuern in diesem Jahr die Pfullinger Kindergärten bei: eine Ausstellung von Kunst-Weihnachtsbäumchen von und für Kinder. Dazu haben alle Kindergärten in der Stadt vor einigen Wochen einen kleinen, weißen Baum aus Kunstharz erhalten, den die Kinder dann nach Lust und Laune be-

malen und verzieren durften. Die Ergebnisse - ein beeindruckendes Ensemble von 20 Bäumchen - werden im Rahmen des Weihnachtsmarktes zum ersten Mal präsentiert und sollen auch danach die Adventszeit hindurch den Marktplatz schmücken.

Die Öffnungszeiten des Pfullinger Weihnachtsmarktes sind wie folgt: Freitag, 25. November, von 17:00 bis 22:00 Uhr. Samstag, 26. November, von 12:00 bis 22:00 Uhr und Sonntag, 27. November, von 12:00 bis 18:00 Uhr.



Die Pfullinger Weihnachtsmarktassen des Jahres 2022, links die Erwachsenentasse und rechts die Jugendtasse. (Markus Hehn/Stadt Pfullingen)

### Gratulation zu 25-jährigem Dienstjubiläum

Seit 1999 ist Thomas Gösele bereits Mitarbeiter auf dem städtischen Bauhof in Pfullingen. Zwei Jahre Grundwehrdienst hinzugenommen, ergibt dies eine 25-jährige Tätigkeit im öffentlichen Dienst. Für seine treue Arbeit hat ihm Bürgermeister Stefan Wörner nun mit einer Urkunde und einem Präsent gedankt. Im städtischen Bauhof gilt Gösele als vielseitig einsetzbarer Allrounder. Seinen arbeitstechnischen Schwerpunkt hat er auf der Pfullinger Erddeponie gefunden. Dort organisiert er die Annahme und die Kontrolle des angelieferten Material sowie dessen Einbau.



(Foto: Markus Hehn/Stadtverwaltung Pfullingen)

### Ehrungen für insgesamt 375 Blutspenden

Nach zweijähriger Corona-Pause hat es in Pfullingen wieder eine offizielle Ehrungsfeier für Blutspenderinnen und Blutspender gegeben. Bürgermeister Stefan Wörner und DRK-Ortsverbandschef Hubert Gulde prämierten am Mittwoch vergangene Woche die „Blutspende-Jubilare“, die sich mit 10, 25, 50 oder in einem Falle

sogar mit 75 Blutspenden eine Belohnung wahrlich verdient haben. „Ich freue mich, dass Pfullingen mit insgesamt 759 Blutspenden im vergangenen Jahr einen wichtigen Beitrag dazu leisten konnte, die Blutversorgung in Deutschland abzudecken“, resümierte Stefan Wörner das zurückliegende Blutspende-Jahr. Dass sich 45 Pfullingerinnen und Pfullinger dabei das erste Mal für eine Blutspende entschieden haben, freute den Bürgermeister besonders.

Im Zentrum der Ehrung standen freilich die treuen Spenderinnen und Spender, die es gemeinsam auf 375 Spenden brachten: Für bemerkenswerte 75 Blutspenden ausgezeichnet wurde Hermann Raiser. Eine Ehrung für jeweils 50 geleistete Spenden wurde Joachim Tölke, Uwe Schwillle und Sandra Martin zuteil. Weitere Ehrennadeln gingen in diesem Jahr an Suse Pfeiffer, Silke Keppler-Klauß, Jens Gräßler und Tobias Bahlo. Sie haben jeweils 25-mal ihr Blut gespendet. Und die Ehrennadel für 10 Blutspenden erhielten Silke Winkler, Simone Schubert, Alexander Pflaum, Michael Maurer und Ralf Henschel. Neben den Ehrennadeln bekamen alle eine Urkunde des DRK-Blutspendedienstes Baden-Württemberg sowie als Geschenk der Stadt eine Flasche Wein und einen Pulfen-Gutschein. Jedes Jahr scheiden deutschlandweit etwa 100.000 aktive Blutspender aus. So werden die Blutreserven immer knapper und erreichen bei bestimmten Blutgruppen sogar einen kritischen Stand. Und das obwohl jeder Dritte in seinem Leben einmal auf eine Blutspende angewiesen ist. Daher ist es umso wichtiger, dass engagierte Menschen wie Sie sich dazu bereiterklären und sogar mehrmals freiwillig ihr Blut spenden, um dieser Bedrohung entgegen zu wirken. Die aktuellen Blutspende-Termine in Pfullingen gibt das DRK auf seiner Homepage bekannt unter: [www.drk-pfullingen.de](http://www.drk-pfullingen.de)



**BM Stefan Wörner und DRK-Chef Hubert Gulde (beide Mitte) ehren Blutspender.**

## Stadt nimmt kommunale Wärmeplanung auf - Neuaufstellung der Stadtwerke

Die Stadt Pfullingen will die Wärmewende. Das Ziel: Einen klimaneutralen Gebäudebestand bis zum Jahr 2040 erreichen. Denn in Deutschland wird aktuell noch immer mehr als ein Drittel des Gesamtenergieverbrauchs für die Erzeugung von Wärme verwendet. Und geheizt wird dabei zu über 70 Prozent mit Gas und Heizöl, also mit fossilen Stoffen - davon bildet auch Pfullingen keine Ausnahme. Um sich für die Zukunft neu auszurichten, hat der Pfullinger Gemeinderat bereits in seiner Oktobersitzung der Aufstellung einer sogenannten freiwilligen kommunalen Wärmeplanung zugestimmt. „Um die klimaneutrale Wärmeversorgung in unserer Stadt bis 2040 realisieren zu können, müssen wir bereits heute die strategischen Weichen richtig stellen“, sagt Stefan Wörner. Der Bürgermeister sieht dabei zwei Schwerpunkte: Zum einen gelte es, den Energiebedarf der Gebäude ganz generell deutlich zu senken. Zum anderen müsste der dann noch bleibende Energiebedarf klimaneutral

gedeckt werden, also aus erneuerbaren Energien stammen und verstärkt Abwärme nutzen.

Größtenteils aufs Gas setzen aktuell auch noch die Pfullinger Stadtwerke, wenn es um die Wärmeversorgung ihrer Kunden geht. Für die Klimaneutralität 2040 ist also an dieser Stelle eine andere Ausrichtung zwingend. „Der Wärmeplan wird uns auch für die Neuaufstellung unserer eigenen Stadtwerke leiten“, so Stefan Wörner. Wie genau der passende Wärmeversorgungs-Mix in der Echazstadt aussehen könnte, soll nun der kommunale Wärmeplan herausarbeiten. Dessen schrittweises Vorgehen umfasst zunächst eine Bestandsanalyse zum Wärmebedarf und zur Versorgungsstruktur sowie eine Analyse der vorhandenen Potenziale zur Wärmeversorgung mittels erneuerbarer Energien. Darauf aufbauend kann dann die Stadt ein Szenario für eine klimaneutrale Wärmeversorgung im Jahr 2040 erstellen. Außerdem wird eine Strategie entwickelt, wie dieser Umbau gelingen kann und wie die Prioritäten zu setzen sind, um eine klimaneutrale Wärmeversorgung aller Gebäude zu ermöglichen.

Das Land fördert die Erstellung eines solchen Wärmeplans großzügig: Von den kalkulierten Kosten von etwa 75.000 Euro könnten bis zu 80 Prozent gefördert werden. Der Stadt blieb so am Ende ein Eigenanteil von lediglich rund 15.000 Euro. Der Bauausschuss hat am 25. Oktober entschieden, dass die „greenventory GmbH“ aus Freiburg den Plan federführend erstellen soll. Damit kann der Förderantrag eingereicht werden. Die tatsächliche Aufstellung der freiwilligen kommunalen Wärmeplanung wird nach Bewilligung der Fördermittel voraussichtlich im Mai 2023 starten können und ein gutes Jahr andauern.

## Nächste Woche Donnerstag: Bürgersprechstunde

Am Donnerstag, 24. November, bietet Stefan Wörner wieder eine Bürgersprechstunde an. Ab 17:30 Uhr haben die Pfullingerinnen und Pfullinger die Gelegenheit, ihre Anliegen direkt mit dem Bürgermeister zu besprechen.

Eine vorherige Anmeldung ist unbedingt notwendig. Interessierte Bürgerinnen und Bürger melden sich dafür bitte bei Frau Cornelia Gekeler, entweder per Mail an [cornelia.gekeler@pfullingen.de](mailto:cornelia.gekeler@pfullingen.de) oder telefonisch unter **07121 7030-1112**.

Dies wird die letzte Bürgersprechstunde in diesem Jahr sein.

## Heute: Pfullinger Martinimarkt (Krämermarkt) beim Bröcker-Areal

Der letzte Pfullinger Krämermarkt in diesem Jahr findet am Donnerstag, 17. November 2022, auf dem Bröcker-Areal bei der Umlandturnhalle statt. Die Stände werden auf den Parkplätzen hinter dem „Haus am Stadtgarten“ aufgestellt sein.

Die Markthändler freuen sich, in der Zeit von 8:00 bis 17:00 Uhr Haushaltswaren, Lederwaren, Süßwaren, Spielzeug, modische Accessoires, Textilien für die ganze Familie und einen Schleifservice anbieten zu können.

Nächster Pfullinger Krämermarkt ist dann am 2. März 2023 der Matthiasmarkt.

## Morgen: Autorin Suza Kolb liest aus Emil Einstein anlässlich des bundesweiten Vorlesetages

Am morgigen Freitag, 18. November, findet der bundesweite Vorlesetag statt und auch die Stadtbücherei Pfullingen beteiligt sich daran. In Kooperation mit dem Regierungspräsidium Tübingen, der Fachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen, lädt die Stadtbücherei Kinder ab 6 Jahren zu einer Autorinnenlesung ein. Die bekannte Autorin Suza Kolb ist zu Gast und liest aus ihrer Buchreihe „Emil Einstein“.



Der Inhalt verspricht eine perfekte Mischung aus Spaß und Spannung: Etwas Ungewöhnliches passiert an Emil Einsteins sechstem Geburtstag. Das heißt, eigentlich sind es mehrere ungewöhnliche Dinge: Erst bekommt er ein Geschenk, über das er sich anfangs überhaupt nicht freuen kann. Dann kribbelt es wie verrückt auf seinem Kopf. Und plötzlich hat er eine großartige Idee! Großartige Ideen kann Emil immer gebrauchen ... Er ist nämlich ein Erfinder!

Die Veranstaltung beginnt um 14:30 Uhr - Dauer ca. 60-75 Minuten, Eintritt: 3 Euro. Eintrittskarten sind in der Stadtbücherei Pfullingen erhältlich.

## Veröffentlichung von Alters- und Ehejubilaren

Von den in Pfullingen lebenden Alters- und Ehejubilaren übermittelt die Stadtverwaltung Pfullingen auf der Grundlage von § 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz monatlich Namen, akademische Grade sowie Tag und Art des Jubiläums an die örtliche Tagespresse, das Pfullinger Journal und die Kirchen. Die Veröffentlichung erfolgt zum 70. Geburtstag und danach jeweils in 5-Jahres-Schritten, ebenso zur Feier der Goldenen, Diamantenen und Eisernen Hochzeit.

Ihre personenbezogenen Daten (Geburtsdatum, Vor- und Zuname, Geburtsname) werden ausschließlich für die Veröffentlichung Ihres Geburtstages und Ehejubiläums verwendet. Die Bereitstellung Ihrer Daten ist freiwillig; Sie können jederzeit der Weitergabe Ihrer Daten schriftlich widersprechen. Für Altersjubilare, die in den vergangenen Jahren bereits einer Veröffentlichung widersprochen haben, gilt diese Sperre auch weiterhin.

Jubilare, die **keine Veröffentlichung** und/oder **keinen Besuch wünschen** und Jubilare, die **keinen Telefonbucheintrag** haben, einen Besuch aber wünschen, werden um eine entsprechende **rechtzeitige** Mitteilung an Frau Cornelia Gekeler, Bürgermeisteramt, Rathaus 1, Zimmer 6, Marktplatz 5, 72793 Pfullingen (Tel.: 07121 7030-1112, Fax: 07121 7030-1110, cornelia.gekeler@pfullingen.de) gebeten.

Stadt Pfullingen  
Bürgermeisteramt

## Römerstraße nächste Woche an zwei Tagen gesperrt

Wegen Markierungsarbeiten muss die L 382 (Römerstraße) vom Kreisverkehr Bismarckstraße bis zur Umlandstraße in der KW 47 an zwei Tagen zwischen ca. 8:30 Uhr und 15:30 Uhr für den Verkehr voll gesperrt werden.

Der Verkehr wird innerörtlich umgeleitet. Der Bus-Linienverkehr wird die Haltestellen beim Aldi wie gewohnt anfahren.

Die Maßnahmen sind witterungsabhängig, weshalb die genauen Tage noch nicht genannt werden können.

Autorinnenbegegnung mit  
**SUZA KOLB**

Eine bekannte Kinderbuchreihe live erleben!  
Wie sieht eine Entdeckerreise aus? Wann hat sie die besten Ideen?  
Suza Kolb liest aus ihrer Kinderbuchreihe „Emil Einstein“ und wird auch gerne alle eure Fragen beantworten.  
Eine Autorenlesung für Kinder ab 6 Jahren. Dauer: 60 - 90 Minuten.  
Eintritt: 3,- Euro pro Person

Freitag, 28. Oktober 2022 um 14:30 Uhr

Stadtbücherei Pfullingen

Eine Veranstaltung in Zusammenarbeit mit dem Regierungspräsidium Tübingen,  
Referat 23 - Fachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen

Baden-Württemberg  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

## Zufahrt zum Wanderparkplatz Gielsberg seit dieser Woche gesperrt

Wegen Holzeinschlag muss die Zufahrt von der Stuhlsteige zum Wanderparkplatz Gielsberg in den nächsten Wochen gesperrt werden. Die Sperrung erfolgte am Montag, 14. November, und soll nach Abschluss der Arbeiten, die etwa vier Wochen andauern werden, wieder aufgehoben werden.

## Pfullingen – für ein prima Klima



### Wer sparen will, muss den Energieverbrauch beeinflussen

Die Einstellung des Thermostats auf die richtige Stufe und das Entlüften der Heizung sind wichtige Stellschrauben für effizientes Heizverhalten. Nun kann zusätzlich Heizenergie eingespart werden, wenn darauf geachtet wird, dass die erzeugte Raumwärme nicht gleich wieder entweicht. Daher sollten nachts die Rollläden geschlossen werden. In vielen Wohnungen und Häusern kommt kalte Luft durch den Spalt unter der Türe in die Räume. Türdichtschienen, die unten an die Türe befestigt werden, helfen dabei, Wärmeverluste zu reduzieren. Wichtig ist, dass weiterhin regelmäßig gelüftet wird, da sonst die Gefahr von Schimmelbildung besteht. So sollte die 3\*3\*3 Regel zum Entfeuchten der Wohnung beachtet werden. Das heißt: 3 Minuten Lüften, 3 Minuten Luft wieder aufwärmen und diesen Ablauf 3 Mal hintereinander.

Im Rahmen des Klimaschutzmanagements der Stadt Pfullingen bietet die KlimaschutzAgentur kostenlose Energieberatungen an. Terminanfragen 07121 14 32 571 / info@klimaschutzagentur-reutlingen.de.

## Amtliche Bekanntmachungen

### Veröffentlichung unter Bezugnahme auf § 4, Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Stadt Pfullingen  
Landkreis Reutlingen

## Feuerwehrsatzung vom 8. November 2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3, § 7 Absatz 1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2, § 10 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1, § 18 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 8. November 2022 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis: Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich auf alle Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Regelung nichts Anderes ergibt.

### § 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Pfullingen, in dieser Satzung „Feuerwehr“ genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhil-



fe dienende Einrichtung der Stadt Pfullingen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
  1. der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr
  2. den aufgabenbezogenen Sondereinheiten und der Dekongruppe P des ABC-Zuges des Landkreises Reutlingen
  3. der Altersabteilung
  4. der Jugendfeuerwehr

## § 2 Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat
  1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
  2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

*Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis. Das Ereignis führt zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.*
- (2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr (§ 11 Absatz 2 Hauptsatzung)
  1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
  2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache beauftragen.
- (3) Soweit die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Absatz 1 und 2 FwG nicht beeinträchtigt wird, kann die Feuerwehr auf besondere Anordnung des Feuerwehrkommandanten auch andere, außerhalb ihres gesetzlichen Aufgabenbereichs liegende Leistungen erbringen, für die sie aufgrund ihrer Ausstattung besonders geeignet ist (nicht hoheitliche Einsätze).

## § 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilung der Feuerwehr können aufgrund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
  1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen
  2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind (dies ist mit der ärztlichen Bescheinigung über die Eignungsbeurteilung von Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr nachzuweisen),
  3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
  4. einen guten Ruf besitzen (zum Nachweis ist ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen)
  5. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
  6. bereit sind, Atemschutz zu tragen und an den erforderlichen Ausbildungen teilzunehmen, soweit und solange es der Gesundheitszustand zulässt,
  7. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
  8. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und

9. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 5 soll mindestens 10 Jahre betragen.

- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang (Truppmannausbildung Teil 1) teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Die Probezeit kann weggelassen oder abgekürzt werden, wenn Angehörige der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Feuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Absatz 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Absatz 1 Nummer 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Absatz 5 und 6 zulassen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Feuerwehrkommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Feuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält einen vom Dienstausschuss.

## § 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung der Feuerwehr endet, wenn der Feuerwehrangehörige
  1. die Probezeit nicht besteht,
  2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
  3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Absatz 2 FwG erfüllt hat,
  4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
  5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
  6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
  7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
  8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.
- (2) Der Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
  1. er nach § 6 Absatz 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
  2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
  3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
  4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.



- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
  1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
  2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
  3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
  4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.
 Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.
- (6) Feuerwehrangehörige, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.
- (7) Feuerwehrangehörige, die ihren Dienst in der Feuerwehr beenden, haben die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände und den Dienstausweis innerhalb von 14 Tagen beim Feuerwehrkommandanten zurückzugeben.
- (8) Bei Verzug bzw. Nichtabgabe der Ausrüstungsgegenstände werden diese in Rechnung gestellt.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandant, die ehrenamtlich tätigen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Absatz 1 FwG)
  1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
  3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
  4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
  5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
  6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
  7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

- (6) Die Feuerwehrangehörigen haben eine Abwesenheit von länger als zwei Tagen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten, rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nummern 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nummern 1 und 2 dauerhaft beschränken.
- (8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nummern 1 und 2.
- (9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro ahnden. Der Bürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Absatz 5 den Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

#### § 6 Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Absatz 1 Nummern 3 bis 5 und Absatz 2 Nummern 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 50. Lebensjahr vollendet haben oder 25 Jahre Dienst in der Einsatzabteilung geleistet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1).
- (3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

#### § 7 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr hat die Aufgabe, Jugendliche für den Dienst am Nächsten im Allgemeinen und für den Feuerwehrdienst im Besonderen zu gewinnen und anzuleiten.



- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 11. Lebensjahr und dem vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
  2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
  3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
  4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
  5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
  6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.
  7. nach Gründung einer Kindergruppe können Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr aufgenommen werden.
- Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss.
- (3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
1. er in die Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
  2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
  3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
  4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
  5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
  6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Absatz 5 gilt entsprechend.
- (4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und seine Stellvertreter werden vom Feuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Feuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter müssen der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören und sollen den Lehrgang zum Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Sie müssen einen guten Ruf besitzen und dies durch ein polizeiliches Führungszeugnis nachweisen. Der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird von den stellvertretenden Leitern der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihnen in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (6) Der Jugendgruppenleiter und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Ihr Mindestalter muss 17 Jahre betragen.
- (7) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis.

### § 8 Ehrenmitglieder

- (1) Der Feuerwehrausschuss kann Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder

zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben und/oder 25 Jahre Dienst in der Einsatzabteilung der Feuerwehr geleistet haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied verleihen.

- (2) Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses bewährten Feuerwehrkommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

### § 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr,
3. Feuerwehrausschuss,
4. Abteilungsausschuss der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr,
5. Hauptversammlung,
6. Abteilungsversammlung der Altersabteilung und die Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr.

### § 10 Feuerwehrkommandant und Stellvertreter

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter kann nur bestellt werden, wer
1. der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehört,
  2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
  3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach frei werden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seiner Stellvertreter (§ 8 Absatz 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.
- (7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Absatz 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere



1. eine Alarm- und Ausrückordnung für die Aufgaben nach § 2 FwG aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Absatz 1 Satz 2 FwG),
5. die Zusammenarbeit in der Einsatzabteilung bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
6. die Tätigkeit des Leiters der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und der Gerätewarte zu überwachen,
7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Absatz 1 Satz 2 FwG).

- (10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.
- (11) Die ehrenamtlich tätigen Stellvertreter haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Absatz 2 Satz 5 FwG).

### § 11 Unterführer

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
  1. der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
  2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
  3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

### § 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart, Hausmeister

- (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Die Gerätewarte werden vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Gerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Gerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 19) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 Euro in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Die Gerätewarte sind für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehrfahrzeuge, der Feuerwehrgeräte und -ausrüstung verantwortlich. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden. Die Aufgabenbereiche werden durch den Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister festgelegt.
- (5) Der Hausmeister ist Angehöriger der Einsatzabteilung. Vor seiner Bestellung ist der Feuerwehrausschuss zu hören. Die Aufgaben sind in einer Dienstordnung zu regeln.

### § 13 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus acht auf fünf Jahre in der Hauptversammlung geheim gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilung der Feuerwehr.
- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an:
  - die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten mit Stimmberechtigung,
  - der Jugendfeuerwehrwart mit Stimmberechtigung,
  - der Schriftführer und
  - der Kassenverwalter
 Sofern Schriftführer und Kassenverwalter nicht nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt sind, gehören sie diesem ohne Stimmberechtigung an. Bei Angelegenheiten, welche die Altersabteilung betreffen, ist der Leiter der Altersabteilung beratend zu hören.
- (3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt. Sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilung auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (7) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Feuerwehr beratend hinzuziehen.
- (8) Für die Durchführung der Sitzungen des Feuerwehrausschusses gilt § 15 Absatz 6 sowie § 15 Absatz 4 entsprechend.

### § 14 Ausschüsse bei der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr

- (1) Bei der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr werden Ausschüsse gebildet. Sie bestehen aus den Leitern der Abteilungen als den Vorsitzenden und
  - bei der Altersabteilung aus max. 4 Mitgliedern, welche für die Dauer von 5 Jahren gewählt werden,



- bei der Jugendfeuerwehr aus Gruppensprechern, welche für die Dauer von einem Jahr gewählt werden.

- (2) Den Ausschüssen gehören als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Leiters der Abteilung, der Schriftführer und bei der Jugendfeuerwehr auch der Kassenverwalter an.
- (3) Für die Ausschüsse nach Absatz 1 gilt § 13 Absatz 3 bis 8 entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

### § 15 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Feuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 17) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
  - a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
  - b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre vor.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Feuerwehr kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form von Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführende Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 16 Absatz 7.

- (7) Für die Abteilungsversammlung der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

### § 16 Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.  
Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Feuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Feuerwehr sein.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl der ehrenamtlich tätigen Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Absatz 2 Satz 3 FwG) eignen.
- (7) Sofern die Hauptversammlung nach § 15 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
  - a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzveranstaltung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
  - b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
  - c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. -durchgeführt werden.
- (8) Für die Wahlen bei der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß.

**§ 17 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)**

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
  1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
  2. Erträgen aus Veranstaltungen,
  3. sonstigen Einnahmen,
  4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf ein Jahr bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.
- (6) Für die Jugendfeuerwehr wird jährlich ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Jugendfeuerwehrwart, der Abteilungsausschuss und die Mitgliederversammlung.

**§ 18 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 8. Mai 2012 (In Kraft getreten am 2. Juni 2012) außer Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt.

Pfullingen, den 08. November 2022

gez.

Stefan Wörner  
Bürgermeister

**SATZUNG****ÜBER DIE ERHEBUNG VON KINDERGARTENGEBÜHREN**

vom 08. November 2022

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Pfullingen am 08. November 2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Pfullingen betreibt die Kindertageseinrichtungen nach §§ 22, 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII und § 1 Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) als öffentliche Einrichtungen.

**§ 2****Begriffsbestimmung**

Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne von §1 Abs. 2 bis 6 KiTaG.

**§ 3****Gebührenpflicht**

(1) Die Stadt Pfullingen erhebt für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einem Kindergarten bzw. in einer Kindertageseinrichtung Gebühren sowie eine Verpflegungspauschale nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Gebühren werden je Kind, das einen Betreuungsplatz in Anspruch nimmt, erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten. Die Gebühren werden abhängig von Art und Umfang des Betreuungsangebots, der anrechenbaren Kinderzahl sowie dem Jahreseinkommen der Gebührenschuldner bemessen.

(3) Als anrechenbare Kinder werden nur Kinder unter 25 Jahren berücksichtigt, die ständig im Haushalt leben. Es ist unerheblich, ob diese noch in Ausbildung oder kindergeldberechtigt sind.

**§ 4****Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren sind die gesetzlichen Vertreter des minderjährigen Kindes verpflichtet.

**§ 5****Maßgebliches Einkommen**

(1) Als maßgebliches Einkommen für die Einstufung gelten die Einkünfte des vorangegangenen vollen Kalenderjahres, also das Jahres-Bruttoeinkommen der Familiengemeinschaft vom 01.01. bis 31.12. des Vorjahres.

Einkommensgrundlage sind Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (einschließlich Urlaubs-/Weihnachtsgeld oder 13./14. Gehalt), aus selbstständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen, Dividenden), aus Vermietung/Verpachtung, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft sowie sonstigen Einkünften i. S. des § 22 Einkommensteuergesetz. Dazu rechnen ggf. auch erhaltene Unterhaltszahlungen, Renten, Krankengeld, Arbeitslosenunterstützung oder Sozialhilfeleistungen. **Kindergeld gilt nicht als Einkommen.** Schuldverpflichtungen oder Verluste aus Vermietung/Verpachtung finden keine Anrechnung.

(2) Zur Feststellung des Brutto-Familieneinkommens sind geeignete Nachweise (aktueller Einkommenssteuerbescheid) vorzulegen. Fehlen die Nachweise, wird das Kind bis zur Vorlage der Nachweis in die höchste Beitragsstufe eingestuft.

(3) Zum maßgeblichen Personenkreis für die Ermittlung des Familieneinkommens zählen die Eltern/Erziehungsberechtigten und deren kindergeldberechtigte Kinder. Bei Lebensgemeinschaften ist das Einkommen beider Partner maßgebend.



(4) Ändert sich das Einkommen im laufenden Kalenderjahr, so ist unverzüglich mit Nachweis eine neue Beitragsstufe zu beantragen. Die Gebühr wird ab dem auf den Antragsmonat folgenden Monat neu festgesetzt.

(5) Für jedes kindergeldberechtigte Kind in der Familie/Haushaltsgemeinschaft können pro Jahr 3000 € vom maßgeblichen Einkommen abgezogen werden. (sog. Kinderfreibetrag).

(6) Aus dem verbleibenden Einkommen ergibt sich die jeweilige Beitragsstufe, in die sich die Eltern/Erziehungsberechtigten einordnen.

Die Einstufung ist zu jedem Kindergartenjahr neu vorzunehmen. Dementsprechend sind geeignete Nachweise jährlich neu vorzulegen.

In Härtefällen kann beim zuständigen Sozialhilfeträger eine Übernahme des Beitrags beantragt werden.

## § 6 Gebührensätze

(1) Die Gebühren werden für die Betreuungsplätze nach Abs. 1 a bis c als Monatsgebühren erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten. Die Monatsgebühren betragen je Betreuungsplatz abhängig vom wöchentlichen Betreuungsangebot, dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen nach § 5 und der anrechenbaren Kinderzahl nach § 3 Absatz 3 in Euro:

### a) Kleinkindbetreuung 3 - 6 Jahre

#### Halbtages- und Regelkindergarten 30 h

| Jahreseinkommen | Kinder in einer Familie |          |         |         |
|-----------------|-------------------------|----------|---------|---------|
|                 | 1                       | 2        | 3       | 4       |
| bis 25.000 €    | 80,00 €                 | 60,00 €  | 38,00 € | 14,00 € |
| bis 35.000 €    | 95,00 €                 | 72,00 €  | 47,00 € | 20,00 € |
| bis 45.000 €    | 110,00 €                | 84,00 €  | 56,00 € | 26,00 € |
| bis 55.000 €    | 125,00 €                | 96,00 €  | 65,00 € | 32,00 € |
| bis 65.000 €    | 140,00 €                | 108,00 € | 74,00 € | 38,00 € |
| über 65.000 €   | 150,00 €                | 113,00 € | 79,00 € | 41,00 € |

#### Plus Gruppe 37,5 h

| Jahreseinkommen | Kinder in einer Familie |          |          |         |
|-----------------|-------------------------|----------|----------|---------|
|                 | 1                       | 2        | 3        | 4       |
| bis 25.000 €    | 121,00 €                | 91,00 €  | 56,00 €  | 16,00 € |
| bis 35.000 €    | 146,00 €                | 111,00 € | 71,00 €  | 31,00 € |
| bis 45.000 €    | 171,00 €                | 131,00 € | 86,00 €  | 46,00 € |
| bis 55.000 €    | 196,00 €                | 151,00 € | 101,00 € | 61,00 € |
| bis 65.000 €    | 221,00 €                | 171,00 € | 116,00 € | 76,00 € |
| über 65.000 €   | 236,00 €                | 181,00 € | 126,00 € | 86,00 € |

#### Ganztagesbetreuung 50 h

| Jahreseinkommen | 1 Kind   | 2 Kinder | 3 Kinder | 4 Kinder |
|-----------------|----------|----------|----------|----------|
| bis 25.000 €    | 171,00 € | 131,00 € | 88,00 €  | 43,00 €  |
| bis 35.000 €    | 221,00 € | 171,00 € | 118,00 € | 63,00 €  |
| bis 45.000 €    | 271,00 € | 211,00 € | 148,00 € | 83,00 €  |
| bis 55.000 €    | 321,00 € | 251,00 € | 178,00 € | 103,00 € |
| bis 65.000 €    | 371,00 € | 291,00 € | 208,00 € | 123,00 € |
| über 65.000 €   | 396,00 € | 311,00 € | 223,00 € | 133,00 € |

### b) Kleinkindbetreuung 1 - 3 Jahre

#### 25 h Betreuung

| Jahreseinkommen | 1 Kind   | 2 Kinder | 3 Kinder | 4 Kinder |
|-----------------|----------|----------|----------|----------|
| bis 25.000 €    | 151,00 € | 121,00 € | 81,00 €  | 31,00 €  |
| bis 35.000 €    | 201,00 € | 161,00 € | 111,00 € | 51,00 €  |
| bis 45.000 €    | 251,00 € | 201,00 € | 141,00 € | 71,00 €  |
| bis 55.000 €    | 301,00 € | 241,00 € | 171,00 € | 91,00 €  |
| bis 65.000 €    | 351,00 € | 281,00 € | 201,00 € | 111,00 € |
| ab 65.000 €     | 376,00 € | 301,00 € | 216,00 € | 121,00 € |

#### 27,5 h Betreuung

| Jahreseinkommen | 1 Kind   | 2 Kinder | 3 Kinder | 4 Kinder |
|-----------------|----------|----------|----------|----------|
| bis 25.000 €    | 159,00 € | 129,00 € | 89,00 €  | 39,00 €  |
| bis 35.000 €    | 209,00 € | 169,00 € | 119,00 € | 59,00 €  |
| bis 45.000 €    | 259,00 € | 209,00 € | 149,00 € | 79,00 €  |
| bis 55.000 €    | 309,00 € | 249,00 € | 179,00 € | 99,00 €  |
| bis 65.000 €    | 359,00 € | 289,00 € | 209,00 € | 119,00 € |
| ab 65.000 €     | 384,00 € | 309,00 € | 224,00 € | 129,00 € |

#### 50h Ganztagsbetreuung

| Jahreseinkommen | 1 Kind   | 2 Kinder | 3 Kinder | 4 Kinder |
|-----------------|----------|----------|----------|----------|
| bis 25.000 €    | 189,00 € | 144,00 € | 97,00 €  | 48,00 €  |
| bis 35.000 €    | 254,00 € | 194,00 € | 132,00 € | 68,00 €  |
| bis 45.000 €    | 319,00 € | 244,00 € | 167,00 € | 88,00 €  |
| bis 55.000 €    | 384,00 € | 294,00 € | 202,00 € | 108,00 € |
| bis 65.000 €    | 449,00 € | 344,00 € | 237,00 € | 128,00 € |
| Ab 65.000 €     | 484,00 € | 369,00 € | 257,00 € | 138,00 € |

Die Plus-Gruppen- und Ganztagsbetreuungsangebote können nur in Verbindung mit einer Verpflegungspauschale gebucht werden.

### c) Verpflegung

Für die Mittagsverpflegung - warmes Mittagessen - wird ein Betrag in Höhe von monatlich 68 € erhoben.

Für die Vollverpflegung - warmes Mittagessen und 2 Zwischenmahlzeiten - wird ein Betrag in Höhe von monatlich 98 € erhoben.

(2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie die Einrichtung, wird eine Geschwisterermäßigung auf die Gesamtgebühr in Höhe von 15 % gewährt.

## § 7 Entstehung

(1) Die Gebühr entsteht mit Aufnahme des Kindes. Die Abrechnung des Beitrags erfolgt zum jeweiligen Aufnahmedatum. Der Beitragsmonat wird mit 30 Tagen gerechnet. Als aufgenommen gilt das Kind, dem ein Platz in der Einrichtung zugesagt und bereitgehalten wird. Die Gebührenpflicht bleibt auch bestehen, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt.

(2) Der Beitrag ist jeweils für ein Kindergartenjahr (12 Monate), d.h. auch für die Dauer der Ferien, zu bezahlen.

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August eines jeden Jahres. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Beitragspflicht für die Kinder, die nach den Sommerferien in die Schule kommen, bis zum 31. August besteht. Mit Beginn der jeweiligen Sommerferien in der Einrichtung enden für diese Kinder auch die Kindergartenzeit und damit auch der Kindergartenbesuch. Eine Abmeldung vom Kindergarten ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.

(3) Die festgesetzte Gebühr gilt bis zum Erlass eines neuen Bescheids oder eines Änderungsbescheids, längstens jedoch bis zum Ende der Gebührenpflicht. Eine Veränderung des Einkommens sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder muss vom Gebührenschuldner unverzüglich mit entsprechendem Nachweis per Antrag angezeigt werden. Die Gebühr wird ab dem Monat neu festgesetzt, der auf den Monat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.

## § 8 Fälligkeit der Kindergartengebühr

Die Gebührenschuld ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und wird per SEPA-Basislastschriftmandat eingezogen.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt:

Pfullingen, den 10.11.2022

Gez.

Stefan Wörner

Bürgermeister



**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Stadtwerke Pfullingen  
Neue Erdgaspreise ab 01. Januar 2023**

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)**

Aus Gründen der turbulenten Lage am Gasmarkt, welche die Folge des Ukraine Konfliktes ist, sind wir gezwungen, die Preise ab 01.01.2023 zu erhöhen. Die Umstände führen zu einer Erhöhung im Allgemeinen Tarif (Grund- und Ersatzversorgung) um 11,63 ct/kWh (netto) und in unserem neuen Langzeitprodukt „PfulbenGas23“ um 10,88 ct/kWh. Die Grundpreise bleiben stabil. Auch der Biogas-Markt ist von den Turbulenzen nicht verschont geblieben. Für die Beimischung von Biogas sind wir gezwungen den Preis zu erhöhen. Die Erhöhung beträgt 0,50 ct/kWh (netto).

| Allgemeiner Tarif (Grund – und Ersatzversorgung) |               |                              |                               |                |                 |                 |                  |
|--|---------------|------------------------------|-------------------------------|----------------|-----------------|-----------------|------------------|
| bei einem Jahresverbrauch                        |               | Arbeitspreis                 |                               | Grundpreis     |                 |                 |                  |
|  |               | ct/kWh (netto) <sup>1)</sup> | ct/kWh (brutto) <sup>2)</sup> | €/Jahr (netto) | €/Jahr (brutto) | €/Monat (netto) | €/Monat (brutto) |
| 0 bis  | 5.000 kWh     | 19,41                        | 20,77                         | 36,00          | 38,52           | 3,00            | 3,21             |
| von 5.001 bis                                    | 15.000 kWh    | 17,97                        | 19,23                         | 108,00         | 115,56          | 9,00            | 9,63             |
| von 15.001 bis                                   | 50.000 kWh    | 17,73                        | 18,97                         | 144,00         | 154,08          | 12,00           | 12,84            |
| von 50.001 bis                                   | 300.000 kWh   | 17,59                        | 18,82                         | 214,00         | 228,98          | 17,83           | 19,08            |
| von 300.001 bis                                  | 1.000.000 kWh | 17,50                        | 18,73                         | 484,00         | 517,88          | 40,33           | 43,16            |

| PfulbenGas <sup>23</sup>  |               |                              |                               |                |                 |
|---------------------------|---------------|------------------------------|-------------------------------|----------------|-----------------|
| bei einem Jahresverbrauch |               | Arbeitspreis                 |                               | Grundpreis     |                 |
|                           |               | ct/kWh (netto) <sup>1)</sup> | ct/kWh (brutto) <sup>2)</sup> | €/Jahr (netto) | €/Jahr (brutto) |
| 0 bis                     | 15.000 kWh    | 17,01                        | 18,20                         | 100,00         | 107,00          |
| von 15.001 bis            | 100.000 kWh   | 16,68                        | 17,85                         | 150,00         | 160,50          |
| von 100.001 bis           | 1.000.000 kWh | 16,44                        | 17,59                         | 300,00         | 321,00          |

**Die Verträge für unser „PfulbenGas23“ werden Anfang Dezember 2022 automatisch an die Kunden der Stadtwerke Pfullingen versandt.**

| Aufschlag Biogas zum Arbeitspreis |                              |                               |
|-----------------------------------|------------------------------|-------------------------------|
| bei einem Zukauf von XX % Biogas  | Arbeitspreis                 |                               |
|                                   | ct/kWh (netto) <sup>1)</sup> | ct/kWh (brutto) <sup>2)</sup> |
| 10 %                              | 1,00                         | 1,07                          |
| 30 %                              | 3,00                         | 3,21                          |

1) In den genannten Nettoarbeitspreisen ist die Energiesteuer von 0,55 Cent/kWh, die Konzessionsabgabe von 0,22 Cent/kWh, die Gasbeschaffungsumlage von 0,059 ct/kWh und Belastungen aus dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in Höhe von 0,546 Cent/kWh enthalten. Ändern sich Steuern oder werden Steuern, Abgaben oder Umlagen neu eingeführt bzw. abgesetzt, wird der Gaspreis im Umfang und zum Zeitpunkt der Änderung gemäß Ziffer 3.2 der AGB angepasst.

2) Endpreis mit 7 % Umsatzsteuer nach Preisangabenverordnung (PAngV), auf die übliche Anzahl von üblichen Nachkommastellen gerundet.

Das komplette Preisblatt, die Grundversorgungsverordnung und die ergänzenden Bestimmungen erhalten Sie bei den Stadtwerken Pfullingen. Gerne können Sie diese auch auf unserer Internetseite (<https://www.stadtwerke-pfullingen.de/de/Erdgas/Preise>) einsehen oder sich auf Wunsch kostenlos zusenden lassen.

Weitere Kundeninformationen:

Zur Anpassung unserer Allgemeinen Preise in der Grundversorgung sind wir gemäß § 5 Absatz 2 GasGVV berechtigt. Nach unseren Allgemeinen Bestimmungen zur Belieferung mit Gas sind wir berechtigt, die Preise einseitig zu ändern. Aufgrund der Änderung zum 01.01.2023 können Sie Ihren Erdgasliefervertrag zum Zeitpunkt der Preisanpassung beenden.

Die im Energiesteuergesetz vorgesehenen Steuerentlastungen z. B. für Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft müssen durch den Kunden direkt beim zuständigen Hauptzollamt beantragt werden.

Ihre Stadtwerke Pfullingen  
Marktplatz 4 - 5, 72793 Pfullingen  
Telefon: 07121 / 7030 - 8888, Telefax: 07121 / 7030 - 8110  
E-Mail: [pfulbengas@pfullingen.de](mailto:pfulbengas@pfullingen.de)

**Stadtwerke Pfullingen  
Eine entsprechende Erhöhung erfahren auch die Preise für die Versorgung mit Nahwärme.**

**Allgemeine Tarifpreise für die Versorgung mit Nahwärme  
Gültig ab 01. Januar 2023**

| Arbeitspreise und Grundpreise |              |                |                 |                |                 |                 |                  |
|-------------------------------|--------------|----------------|-----------------|----------------|-----------------|-----------------|------------------|
| bei einem Jahresverbrauch     |              | Arbeitspreis   |                 | Grundpreis     |                 |                 |                  |
|                               |              | ct/kWh (netto) | ct/kWh (brutto) | €/Jahr (netto) | €/Jahr (brutto) | €/Monat (netto) | €/Monat (brutto) |
| 0 bis                         | 5.000 kWh    | 22,92          | 24,53           | 36,00          | 38,52           | 3,00            | 3,21             |
| von 5.001 bis                 | 15.000 kWh   | 21,48          | 22,99           | 108,00         | 115,56          | 9,00            | 9,63             |
| von 15.001 bis                | 50.000 kWh   | 21,24          | 22,73           | 144,00         | 154,08          | 12,00           | 12,84            |
| von 50.001 bis                | 300.000 kWh  | 21,10          | 22,58           | 214,00         | 228,98          | 17,83           | 19,08            |
| von 300.00 bis                | 1.000.00 kWh |                |                 | 484,00         |                 |                 |                  |
| 1                             | 0            | 21,01          | 22,48           |                | 517,88          | 40,33           | 43,16            |

Der Jahreswärmebezugspreis errechnet sich wie folgt:

$$\text{Jahresverbrauch} * \text{Arbeitspreis}/100 + \text{Grundpreis}$$

Die genannten Bruttopreise sind mit der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von 7 % ausgewiesen.

Die näheren Bedingungen sind auf der Rückseite zusammengefasst:



### Bedingungen zu den Allgemeinen Tarifen für die Versorgung mit Nahwärme

#### 1. Zweck, Art und Umfang der Lieferung

Die SWP stellen das Heizwasser mit einer max. Vorlauftemperatur von 85 °C zur Verfügung. Die Anlage ist so auszurichten, dass die Rücklauftemperatur 60 °C nicht überschreitet.

#### 2. Anschluss und Übergabestelle

- 2.1 Die Wärme wird durch eine Heizwasser-Vorlaufleitung sowie Rücklaufleitung zur Übergabestelle des Kunden geführt. Als Übergabestelle gilt der Endpunkt der Anschlussanlage der SWP. Die Anschlussanlage der SWP beinhaltet den Wärmehäufiger und endet vor der Hausverteileranlage.
- 2.2 In die Vor- und Rücklaufleitung werden an der Hauseinführung Hauptabsperreinrichtungen eingebaut. Die Hauptabsperreinrichtungen dürfen vom Kunden nur bei Gefahr oder auf Anweisung der SWP geschlossen werden. Sie dürfen nur von Beauftragten der SWP wieder geöffnet werden.
- 2.3 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Einrichtungen nicht frostgefährdet sind.

#### 3. Temperatur, Druck und Messung

- 3.1 Als Wärmeträger dient Heizwasser, das je nach Außentemperatur geregelt wird. Die SWP werden die Vorlauftemperatur jedoch nicht unter +50 °C absenken. Die SWP sind berechtigt, die Vorlauftemperatur für kurze Zeit zu verändern, wenn es der Betrieb des Heizwerks erfordert.
- 3.2 Die Heizanlage des Kunden muss so gebaut sein, dass bei direkter Wärmelieferung die Rücklauftemperatur des Heizwassers, und bei indirekter Wärmelieferung die Rücklauftemperatur des Heizwassers aus dem Primärkreislauf den o.g. Wert nicht überschreitet. Die SWP sind berechtigt, Einrichtungen zur Verhinderung höherer Rücklauftemperaturen auf Kosten des Kunden einzubauen.
- 3.3 Die SWP stellen den Differenzdruck zur Verfügung, der netztechnisch aufgrund der vorhandenen Pumpenleistung möglich ist.
- 3.4 Die dem Heizwasser entnommene Wärme wird durch einen Wärmemengenzähler gemessen, der in die Rücklaufleitung eingebaut ist.
- 3.5 Zur Sicherstellung der Wärmeversorgung sind die SWP berechtigt, Mengen- und Temperaturbegrenzer auf Kosten des Kunden einzubauen. Die Einstellung und Plombierung obliegt den SWP.

#### 4. Allgemeine Versorgungsbedingungen

- 4.1 Im übrigen gelten die "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme" (AVBFernwärmeV) sowie die „Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und Abrechnungsverordnung (FFVAV) in der jeweils gültigen Fassung. Sie sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrags.

– Ende des amtlichen Teiles –

### Kommunalpolitik

#### Aus dem Gemeinderat

### Öffentliche Sitzung des Verwaltungsausschusses am 22. November 2022

Liebe Einwohnerinnen, liebe Einwohner, am **Dienstag, 22. November 2022**, findet um **17:00 Uhr** eine **öffentliche Sitzung des Verwaltungsausschusses** im Sitzungssaal des Rathauses II, Marktplatz 4 in 72793 Pfullingen statt.

Hierzu sind Sie herzlich eingeladen.

#### Tagesordnung:

1. Konzeption Bürgerservice - Kenntnisnahme
2. Ergebnisse der Unternehmensbefragung mündlicher Bericht
3. Bekanntgaben, Anfragen

#### Hinweis:

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung, findet eine nichtöffentliche Sitzung statt. Ausführliche Informationen zur Sitzung, sowie die Sitzungsunterlagen finden Sie online in unserem Ratsinformationssystem unter [www.pfullingen.de/informieren-erledigen/Gemeinderat/Ratsinformationssystem](http://www.pfullingen.de/informieren-erledigen/Gemeinderat/Ratsinformationssystem).

gez.

Stefan Wörner  
Bürgermeister

### Fraktionen | Politische Vereinigungen

#### GAL - Gemeinderatsfraktion



#### Infostand der GAL zum Thema "Faires Spielzeug"

Diesen **Freitag, am 18.11.2022** lädt die Fraktion der Grün-Alternativen Liste (GAL) im Pfullinger Gemeinderat zu einem **Infostand auf den Passyplatz** ein.

Von 15 bis 17 Uhr informieren wir - zusammen mit Kooperationspartnern - über das **Thema "Faires Spielzeug"**. Wir bieten Beispiele für fair hergestelltes und fair gehandeltes Spielzeug aus dem Sortiment des Weltladen an und haben fair produzierte Bälle dabei. Sie können sich auch über die GAL informieren und uns Gemeinderätinnen persönlich ansprechen. Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

### Landratsamt Reutlingen



#### Sitzung des Jugendhilfeausschusses (Kreistag) am 21. November

##### Einladung und Tagesordnung

Sitzung am Montag, den 21.11.2022, 15:00 Uhr, im Landratsamt Reutlingen, Großer Sitzungssaal, Bismarckstraße 47.

##### öffentlich

1. Leistungen der Jugendhilfe; Zahlen, Daten, Fakten - Jahresbericht 2021 und Ausblick auf die Jahre 2022 und 2023  
Mitteilungsvorlage  
HAUSHALT 2023
2. Teilhaushalte/Produktgruppen in der Vorberaturungskompetenz des Jugendhilfeausschusses
3. Verlängerung der Zuwendungsvereinbarungen zur Förderung der freien Jugendhilfe nach § 74 SGB VIII
4. Förderung der Schulsozialarbeit
5. Weiterfinanzierung des Projektes "Kein junger Mensch darf verloren gehen", ein Projekt zur Umsetzung des § 16h SGB II im Landkreis Reutlingen durch die ridaf Reutlingen gGmbH
6. Erhöhung der Förderung des Projektes Schulverweigerer der ridaf Reutlingen gGmbH
7. Erhöhung der Förderung der Jugendberufshilfe im Projekt "Fit for Life" der ridaf Reutlingen gGmbH
8. Förderung der Berufseinstiegsbegleitung in Reutlingen und Münsingen
9. Mobile Jugendarbeit im Landkreis Reutlingen - Förderung für die Jahre 2023 bis 2025 und Prüfauftrag



10. Förderung von Fachstellen freier Träger an den 4 neuen Pilotstandorten für "Sozialraumbezogene Präventionsstrategien zur Sicherung umfassender Teilhabe"
11. Förderung des Kreisjugendrings Reutlingen e. V.
12. Anteilige Förderung einer Kindergruppe der BruderhausDiakonie für Kinder mit psychisch- oder suchtkranken Eltern
13. Antrag des Verbands alleinerziehender Mütter und Väter e. V., Orts- und Kreisverband Tübingen
14. Förderung von gÖrIs e. V. für eine Isbtiq-Fachstelle
15. Erweiterung der Förderung des Vereins Wirbelwind e. V. Reutlingen für die Informations- und Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt
16. Förderung der Kulturwerkstatt e. V. Reutlingen
17. Mitteilungen/Anfragen

gez.

Dr. Ulrich Fiedler  
Landrat

## Wirtschaftsförderung

### Schwerpunkt Klimaschutz: Stadt und GHV veranstalten Unternehmerfrühstück

„Wir wollen den Unternehmerinnen und Unternehmern am Standort Pfullingen ideale Bedingungen schaffen“, gab Bürgermeister Stefan Wörner am Freitagvormittag als Maxime vor und blickte dabei in die Gesichter von über 50 Gewerbetreibenden und Einzelhändlern, die zum Pfullinger Unternehmerfrühstück gekommen waren. Eingeladen hatte die Wirtschaftsförderung der Stadt in Zusammenarbeit mit dem Gewerbe- und Handelsverein; „Maler und mehr“ Geiselhart stellte seine Hallen in der Marktstraße für das Treffen zur Verfügung.

Bevor das Event zum informellen Teil mit lockerem Austausch und herzhaften Snacks vom Pfullinger „Südtiroler“ überging, stand der inhaltliche Input im Vordergrund. Der Bürgermeister eröffnete und resümierte die in diesem Jahr durchgeführte Unternehmensbefragung der Stadt. Demnach konzentrieren sich die Wünsche und Nöte, aber auch die Hoffnungen der Pfullinger Unternehmerschaft unter anderem auf die Schwerpunkte der Bereitstellung von Gewerbeflächen, den Breitbandausbau und die Innenstadt, beziehungsweise die „Neue Mitte“ Pfullingens.



Rund 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmer lauschten unter anderem den Worten von Bürgermeister Stefan Wörner beim diesjährigen Pfullinger Unternehmerfrühstück.

Thomas Allraum aus dem Vorstandsteam des GHV übernahm anschließend das Wort und lobte die aus seiner Sicht „sehr gute Zusammenarbeit“ mit der Stadt. „Seit Januar haben wir wieder 100 Prozent Wirtschaftsförderung im Rathaus, das ist die Idealsituati-

on“, so Allraum in Anspielung auf den Dienstantritt des Wirtschaftsförderers Christian Jabot. Gleichzeitig nutzte er die Gelegenheit, für die eigene Vereinsarbeit Werbung zu machen, und appellierte an die Anwesenden, sich aktiv im GHV einzubringen.

Nachdem Hausherr Roman Geiselhart in einem kurzen Rückblick auf die eigene Unternehmensgeschichte auch den Umzug seines Betriebs aus der Pfullinger Innenstadt an das „Dreiländereck Pfullingen-Reutlingen-Eningen“ – also den Ort, an dem man sich am Freitag traf – beschrieben hatte, kam der fachliche Schwerpunkt des Vormittags an die Reihe: Klimaschutz und Energieeffizienz aus Unternehmersicht. Als Experte anwesend war Energiemanager Nico Schneider, der bei der Reutlinger Klimaschutzagentur unter anderem für die sogenannten KEFF-Checks sowie die PV-Beratungen zuständig ist. Beim Thema Eigenenergieproduktion durch Photovoltaik (PV) sind er und seine Agentur die lokalen Ansprechpartner – und bieten auch für Unternehmen kostenlose Beratungen und PV-Checks an. Auch die Kompetenzstelle Klimaeffizienz, genannt: KEFF, brachte er vor. Diese unterstützt gezielt kleine und mittelständische Unternehmen, die sich effizienter aufstellen möchten.



**Geschenk für den Hausherrn: Roman Geiselhart stellte für das Unternehmerfrühstück seine Halle in der Marktstraße zur Verfügung. (Fotos: Markus Hehn/Stadtverwaltung Pfullingen)**

## Bildungsangebote

### Städtische Musikschule Pfullingen

STÄDTISCHE  
MUSIKSCHULE  
PFULLINGEN

### Städtische Musikschule Pfullingen

#### Konzertankündigung

Ein vielseitiges Programm aus Klassik und Jazz erwartet die Besucher der diesjährigen Soiree in der Kreissparkasse. Es musizieren Lehrkräfte der Städtischen Musikschule Pfullingen nebst einigen Gastmusikern Werke von Silke Gustedt, Max Bruch und Johannes Brahms, dazu Jazziges u.a von Rade Soric und Dave Brubeck. Weitere Infos unter Tel: 07121/704152

Eine Anmeldung ist erforderlich unter <https://events.ksk-reutlingen.de/soiree>





## vhs Pfullingen



## Neues aus der vhs ...

**Am Freitag, 18.11. bleibt die vhs-Geschäftsstelle wegen einer internen Veranstaltung geschlossen.**

Suchen Sie noch ein passendes Weihnachtsgeschenk für Ihre Lieben? **Wie wäre es mit einem Gutschein für einen vhs-Kurs, eine Theaterfahrt oder einen Ausstellungsbesuch?**

## EINZELVERANSTALTUNGEN

**Kindertheater: Kasper und der Pirat der sieben Meere (ab 4 Jahre)**

Fr, 18.11., 15:00 - 16:00

**Albanien und seine Nachbarländer**

Mo, 28.11., 19:30 - 21:00 Uhr



Quelle: Geopuls

## NEUE KURSE in Pfullingen

**Wenn der Wecker nicht mehr klingelt**

Mi, 30.11., 18:30 - 21:30

**Aquarelle: Florale Illustration**

Do, 01.12., 15:00-17:00, 3x

**Papierfigürchen**

Do, 01.12., 18:00-19:30, 3x

**Atempause... Mandala Workshop**

Sa, 03.12., 10:00-16:00

**Abstrakte Acrylmalerei für Einsteiger**

Fr, 02.12., 17:00-19:30

**Fröbelsterne basteln**

Fr, 02.12., 17:00-18:30

**Weihnachtsgrüßkarten am PC erstellen für Kids (8-10 Jahre)**

Fr, 02.12., 16:15-17:45

Anmeldungen gehen am Einfachsten über [www.vhs-pfullingen.de](http://www.vhs-pfullingen.de) oder Tel. 07121/99230.



## Aus den Vereinen

**Brauchtum | Geschichte | Traditionspflege**

## Geschichtsverein Pfullingen e.V.



**Ausstellung Verborgenes aufgedeckt**

Begleitprogramm; Galerie der Stadtbücherei Pfullingen Führung, Informationen zu Landnutzung und Schutzgebieten:

Das Biosphärengebiet, die Gemarkungen Pfullingen und Eningen mit allen Schutzgebieten, sind Ergebnis historischer Kulturlandschaft. Grenzen und Sachinformationen zu der Vielzahl der sich teils überlagernden Schutzgebiete.

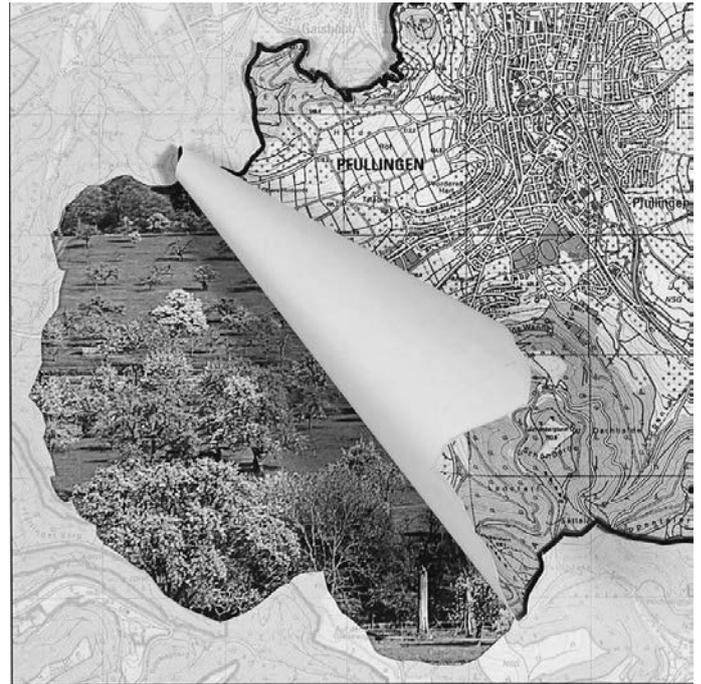
Di. 22.11., 17 - 18:30 Uhr + Sa. 26.11., 10 - 12 Uhr

Lebendiger Adventskalender: "Altwege, Wässerwiesen, Weinbau" – Geschichten

Di. 13.12., 17 - 18 Uhr

**Bildervortrag:** Montanarchäologe Gunter Gassmann: "Neue Untersuchungen zur mittelalterlichen Eisenwirtschaft im mittleren Albvorland"

Do. 15.12., 19 Uhr



**Weitere Termine:** Sa. 17.12. + Di. 20.12

Eintritt frei

Prof. Waltraud Pustal (GV Pfullingen)

**Garten | Tier | Naturfreunde**

## Obst- und Gartenbau Pfullingen e.V.



## Jahresabschlussfeier OGV Pfullingen e.V.

Langsam neigt sich das Jahr 2022 dem Ende zu.

Deshalb möchten wir den Jahresabschluss gemeinsam feiern:

Wann: **Freitag, 18. November 2022, 19:00 Uhr**

Wo: **Vereinsheim des Kaninchenzuchtvereins Pfullingen**

Es gibt neue Informationen zum Stand unseres Vereinsgelände.

Alle Mitglieder und Interessierte sind herzlich eingeladen.

**Kinder | Jugend | Familie**

## CVJM Pfullingen

Evangelisches Jugend- und Familienwerk e.V.



## Jungscharen und Veranstaltungen im CVJM

**Konzert des Posaunenchores**

Am Samstag, 19.11. um 19 Uhr lädt der Posaunenchor zum Konzert in die Martinskirche ein. Unter dem Motto "Gemeinsam im Takt" ist



dies der Höhepunkt zum 125-jährigen Jubiläum. Der Eintritt zum Konzert ist frei, um Spenden wir gebeten.



**Posaunenchor  
CVJM Pfullingen**  
Evangelisches Jugend-  
und Familienwerk e.V.  
**125 Jahre**

# 125 Jahre

## Jubiläumskonzert des Posaunenchores

**Samstag, 19. November**  
19 Uhr Martinskirche Pfullingen



Unter dem Motto „Gemeinsam im Takt“  
freuen sich mehr als 30 Bläser darauf, Bläsermusik der verschiedensten  
Stilrichtungen darzubieten. Der Eintritt zum Konzert ist frei.



Evangelische  
Kirchengemeinde  
Pfullingen



CVJM Pfullingen  
Evangelisches Jugend-  
und Familienwerk e.V.

### Dolce Vita am Freitag, 18.11.

Wir sind auf dem Passyplatz dabei. Bei uns kann man um Feuerschalen sitzen, Stockbrot grillen, leckeres Essen und warme Getränke genießen. Auch sind ein paar Spielgeräte aufgebaut. Kommt vorbei!

### Unsere Jungscharen

In der Thomaskirche:

- Di., 16.45-18.15 Uhr für Mädchen, 5.-7. Klasse.

Im Paul-Gerhardt-Haus:

- Do., 16- 17.15 Uhr für Jungs, 4.-6. Klasse

- Do., 16.30-18 Uhr für Mädchen, 2.-4. Klasse.

- Fr., 15-16.30 Uhr für Jungs, 1.-3. Klasse.

 **Sport | Wandern**

### Schützengilde Pfullingen 1522 e.V.



### Weihnachtsfeier 2022

Liebe Schützenkameradinnen und Schützenkameraden  
Am 03. Dez.2022 findet unsere Weihnachtsfeier statt, zu der wir recht herzlich einladen. Ab 18 Uhr wollen wir gemeinsam mit Euch besinnlich werden, anregende Gespräche führen und das vergangene Jahr Revue passieren lassen. Für Kinder unter 12 Jahren gibt es dann auch noch ein kleines Nikolausgeschenk. Für Speis und Trank ist bestens gesorgt. Damit wir etwas planen können, würden wir uns über eine Rückmeldung bis spätestens 30. Nov.2022 freuen. Die Vorstandschaft



### Schwäbischer Albverein e.V.

Ortsgruppe Pfullingen



### Nikolausfeier für Jung und Alt

**Samstag, 26. November 17:00 Uhr – Vor der Baumannschen Mühle**

Gemeinsam warten wir bei Glühwein, Kinderpunsch und Gebäck auf den Nikolaus (Becher müssen mitgebracht werden). Musikalische Umrahmung durch das Akkordeon-Orchester. Alle Wanderfreunde sind eingeladen und Gäste herzlich willkommen.

### VfL Pfullingen 1862 e.V.

Tel.: 07121 79734, Email: [info@vfl-pfullingen.de](mailto:info@vfl-pfullingen.de)



### Abt. Fußball



### Vorschau auf das kommende Wochenende, Spende

**Verbandsliga Württemberg**

**17. Spieltag: Fr., 18.11., 19.30 Uhr**

VfL - SKV Rutesheim

Volksbank-Stadion Pfullingen



*Zum Abschluss der Vorrunde duelliert sich der VfL mit Tabellen-schlusslicht SKV Rutesheim. Foto: T. Schyska*

### Bezirksliga Alb

**14. Spieltag: Sa., 19.11., 14.30 Uhr**

SGM Altingen/Entringen - VfL U23

Sportplatz Altingen, Ammerbuch-Altingen

### Junioren-Verbandsstaffeln

**Sa., 19.11., 14.00 Uhr**

SGV Freiberg - VfL U17

**Sa., 19.11., 14.45 Uhr**

VfL U15 - FSV 08 Bietigheim-Bissingen

VfL U19 ist spielfrei.

### Abt. Handball



### Vorschau auf das Wochenende

*Die Verbandsliga-Herren des VfL Pfullingen haben spielfrei (Bild: Axel Grundler)*



**Samstag, 19. November 2022:**

mC2 - TV Großengstingen, 13:45 Uhr  
 HSG Stuttgart/Metzinger - wD1, 14 Uhr  
 mD1 - SV Leonberg/Eltingen, 15:20 Uhr  
 mD2 - TV Neuhausen/Erms, 16:40 Uhr  
 SG HCL 2 - M3, 16 Uhr  
 wC - Spvgg Mössingen, 18 Uhr  
 mA - SV Leonberg/Eltingen, 19:30 Uhr  
 HG Oftersheim/Schwetzingen - M1, 19:30 Uhr  
 HSG Ebersbach/Bünzwangen - F1, 19:30 Uhr

**Sonntag, 20. November 2022:**

mC1 - HB Ludwigsburg, 13 Uhr  
 wB - JSG Neckar-Kocher, 15 Uhr  
 wA - TG Biberach, 17 Uhr  
 SG Ober-/Unterhausen - mB 17 Uhr

## Sonstige Vereine | Gruppen

### Bürgertreff Pfullingen e.V.

Tel. 5148897, Fax 5148899  
 E-Mail: [info@bt-pfullingen.de](mailto:info@bt-pfullingen.de)



Büro Große Heerstr. 9/1

Öffnungszeiten: Mittwoch, Freitag, 8.30 - 11.30 Uhr

**Termine:****Senioren-gymnastik:**

Montag, 21.11.2022, 10.30 - 11.30 Uhr

**Cafe Central:**

Mittwoch, 23.11.2022, 14.30 - 17 Uhr

**Bücherstube:**

Freitag, 18.11.2022, 9 - 11.30 Uhr

Mittwoch, 23.11.2022, 16 - 18 Uhr

**Fahrradwerkstatt (für Bedürftige):**

Donnerstag, 24.11.2022, 14 - 17 Uhr

### Festfabrik Pfullingen e.V.



#### Fußball-WM 2022 Live im Festfabrikle

Wir übertragen alle Spiele der deutschen Fußballnationalmannschaft live auf unserer Leinwand im Festfabrikle. Ab 1 Stunde vor Spielbeginn sind wir für euch da. Kommt vorbei und genießt die Spiele in lockerer Atmosphäre.

Festfabrikle  
 Klosterstraße 63/2  
 72793 Pfullingen



**WM ANGEBOT:**  
 BIER+ROTE  
 IM WECKLE  
 6 €

**ALLE DEUTSCHLANDSPIELE  
 IM FESTFABRIKLE**

**MI 23.11 14.00 UHR  
 DEUTSCHLAND - JAPAN**

**SO 27.11 20.00 UHR  
 DEUTSCHLAND - SPANIEN**

**DO 01.12 20.00 UHR  
 DEUTSCHLAND - COSTA RICA**

### Treff Jahnstraße 9

Jahnstraße 9, 72793 Pfullingen, Tel: 07121 9883188,  
[heim.heike@samariterstiftung.de](mailto:heim.heike@samariterstiftung.de)

**HERZLICHE EINLADUNG**

**Donnerstag, 24.11.2022 um 18 Uhr Treffpunkt Jahnstraße 9**

**\*LICHT \* BEGEGNUNG \* NACHBARSCHAFT \***

Wir tragen „ein Licht in die Welt“  
 und treffen uns zur Begegnung  
 bei Licht und Punsch (BLUP)

Jede(r) der möchte bringt ein(e)  
 Licht/Leuchte und eine Tasse für  
 den Punsch mit. Der Kreativität  
 sind keine Grenzen gesetzt.

Wir freuen uns auf einen fröhlichen  
 nachbarschaftlichen Austausch  
 und gegenseitiges Kennenlernen!  
 Bei Regen entfällt die Veranstaltung.



Foto: B.Eichler

### Treffpunkt Kutscherhaus



KUTSCHERHAUS  
 QUARTIER.ONLINE

Hohmorgenstraße 15, 72793 Pfullingen  
 Tel: 07121 973445, [kutscherhaus@quartier.online](mailto:kutscherhaus@quartier.online)

**Sa, 19.11., 14.30 Uhr, Yoga und Meditation,**

Kutschersaal, Anmeldung [rosiboelk@gmx.de](mailto:rosiboelk@gmx.de)

Wir sind Nachbarn-rund um den Laiblinspark

**Freitag, 18.11., 18 Uhr, "Lichtbuffet",** draußen, beim Kutscherhaus im Laiblinspark

Die Nachbarschaft rund um den Laiblinspark trifft sich zu einem  
 herbstlichen Lichtbuffet. Gute Nachbarschaft ist so wichtig- kleine,  
 helle Momente erleben, in Kontakt bleiben - so kommen wir besser  
 durch den Winter!

Dazu muss man sich ein bissl warm anziehen, gute Laune und ein  
 Licht mitbringen. Für Musik und Punsch ist gesorgt. Herzliche Ein-  
 ladung an die Nachbarschaft rund um den Laiblinspark



**Licht + Buffet**

**Freitag, 18.11.  
 18 Uhr**

**Kutscherhaus**  
 Hohmorgenstraße 15, Laiblinspark  
 Jeder bringt was mit- Lichter, Lampen,  
 Kerzen, Taschenlampen, LED's, Laternen,  
 Lampions, alles was leuchtet.  
 Dazu gibts Musik + Punsch To-Go

Fon: 97 34 45 Mobil: 0170/9573491  
[kutscherhaus@quartier.online](mailto:kutscherhaus@quartier.online)  
 Bei Regen fällt die Veranstaltung aus

**Wir sind Nachbarn**  
 Rund um den Laiblinspark



**FINK GMBH** | 72793 Pfullingen | 07121 9793 - 0



## Kirchliche Nachrichten

### Evang. Kirchengemeinde Pfullingen

Weitere Informationen erhalten Sie unter:  
Tel. 78070 und [www.pfullingen-evangelisch.de](http://www.pfullingen-evangelisch.de)



#### Samstag, 19. November

19.00 Uhr **Konzert** in der Martinskirche zum 125-jährigen Bestehen des Posaunenchores des CVJM Pfullingen. Unter dem Motto „Gemeinsam im Takt“ ist dies nun der letzte feierliche Auftritt und Höhepunkt zum Jubiläum. Der Eintritt zum Konzert ist frei, Spenden zugunsten der Arbeit des Posaunenchores sind sehr willkommen.

#### Sonntag, 20. November – Ewigkeitssonntag – Letzter Sonntag im Kirchenjahr

9.30 Uhr Gottesdienst in der Martinskirche (Lindner)

9.30 Uhr Kinderkirche im Paul-Gerhardt-Haus

10.00 Uhr Gottesdienst in der Magdalenenkirche (Rapp-Aschermann)

11.00 Uhr Gottesdienst in der Thomaskirche (Kuhlmann) mit Abendmahl

11.00 Uhr Kinderkirche in UG des Gemeindezentrums Thomaskirche  
In allen Gottesdiensten gedenken wir der Verstorbenen im vergangenen Kirchenjahr und lesen ihre Namen. Für jeden Namen zünden wir eine Kerze an.

18.30 Uhr „Little Talks“ im Paul-Gerhardt-Haus,  
Es wartet ein Abend mit Impuls, Austausch und Musik in „Wohnzimmer-Atmosphäre“ auf Euch. Anschließend gibt's bei Snacks und Getränken noch die Möglichkeit zur Gemeinschaft.“



#### Dienstag, 22. November

14.30 Uhr Seniorenkreis „Fröhliche Begegnung“ im Gemeindezentrum Thomaskirche. Thema das Nachmittags ist „Außergewell - Alpe ohne Straße“ von und mit Karl-Volker Schmid

15.00 Uhr Seniorenkreis „Burgwegkreis“ im Gemeindezentrum Magdalenenkirche. Zu Gast ist Doris Bornhäuser und berichtet über die von ihr gegründete Schule für geistig behinderte Kinder in Äthiopien

16.00 Uhr Jungschar für Jungs von der 3. bis 5. Klasse im PGH

16.45 Uhr „Girllstime“ Jungschar für Mädchen von der 4. - 6. Klasse in der Thomaskirche

18.00 Uhr „Lichtstube“ in der Magdalenenkirche zum Basteln, Stricken, Erzählen und Kränzebinden (Material bitte selbst mitbringen) in gemütlicher Runde bei Punsch und Süßigkeiten

#### Donnerstag, 24. November

16.00 Uhr Jungschar für Mädchen von der 1. bis 4. Klasse im PGH

#### Freitag, 25. November

10.15 Uhr Gottesdienst für kleine Kinder mit ihren Angehörigen im Chorraum der Martinskirche (Kuhlmann, Thiel)

15.00 Uhr Jungschar für Jungs von der Vorschule bis zur 2. Klasse im PGH

#### Vorschau

Am Samstag, 26. November sind Sie um 17.30 Uhr herzlich eingeladen, für eine halbe Stunde in die Martinskirche zu kommen. Der Posaunenchor unter der Leitung von Jörg Kleih und die Martinskantorei unter der Leitung von Bettina Maier musizieren gemeinsam Adventslieder zum Mitsingen. Pfarrerin Ulrike Kuhlmann liest weihnachtliche Texte

### Kath. Seelsorgeeinheit Echaztal Kirchengemeinde St. Wolfgang Pfullingen



Weitere Informationen erhalten Sie unter:  
Tel. 71208, Internet: [www.seelsorgeeinheit-echaztal.de](http://www.seelsorgeeinheit-echaztal.de)  
[www.facebook.com/SEechaztal/](https://www.facebook.com/SEechaztal/)

#### Donnerstag, 17.11.2022

20:00 Uhr Probe Schola - St. Wolfgang

#### Freitag, 18.11.2022 - Tag sexualisierter Gewalt

16:00 Uhr Gottesdienst Seniorenheim „Haus Ursula“ - Römerstr. 50

19:00 Uhr Probe Kirchenchor - Gemeindehaus Hl. Bruder Konrad

20:00 Uhr Sitzung Familienkreis I - Gemeindehaus St. Wolfgang

#### Christkönigs-/Jugendsonntag, 20.11.2022

09:00 Uhr Eucharistiefeier mit **Kirchencafé** - Gemeindehaus - Hl. Bruder Konrad

10:00 Uhr Rosenkranzgebet - St. Wolfgang

10:30 Uhr Jugendgottesdienst der Seelsorgeeinheit / Eucharistiefeier - St. Wolfgang

19:30 Uhr Gebetsabend für Lichtenstein - Ev. Gemeindehaus Unterhausen

#### Montag, 21.11.2022

20:00 Uhr Treff der Frau - Salzgrotte Großengstingen

#### Dienstag, 22.11.2022

14:00 Uhr „Rotkäppchen“ mit Puppentheater Trochtelfingen - Gemeindehaus Hl. Bruder Konrad

#### Mittwoch, 23.11.2022

18:00 Uhr Rosenkranzgebet - St. Wolfgang

18:30 Uhr Eucharistiefeier - St. Wolfgang

19:30 Uhr Kirchengemeinderatssitzung - Gemeindehaus Hl. Bruder Konrad

#### Donnerstag, 24.11.2022

10:00 Uhr Arbeitskreis „Neuer WolfgangWeg Pfullingen->Regensburg“ - Gemeindehaus St. Wolfgang

15:30 Uhr Wort-Gottes-Feier - Samariterstift am Stadtgarten

16:00 Uhr Wort-Gottes-Feier - Samariterstift am Stadtgarten

20:00 Uhr Probe Schola - St. Wolfgang

#### Freitag, 25.11.2022

16:00 Uhr Gottesdienst Seniorenheim „Haus Ursula“ - Römerstr. 50

19:00 Uhr Probe Kirchenchor - Gemeindehaus Hl. Bruder Konrad

#### Pfarr- u. Gemeindebüro geschlossen

Am Dienstag *nachmittag*, 22.11.2022, ist das Pfarr- u. Gemeindebüro wegen des Jahrestreffens der Pfarramtssekretär\*innen in Rottenburg geschlossen.

#### Vorschau: Der Nikolaus kommt

Dieses Jahr findet am Nikolaustag, **Dienstag, 06.12.2022**, wieder ein **Nikolausbacken** im Gemeindehaus St. Wolfgang statt. Alle kleinen Bäckerinnen und Bäcker treffen sich dafür um 17 Uhr in der Küche des Gemeindehauses. Für eine bessere Planung wird um eine Anmeldung im Pfarr- u. Gemeindebüro bis Donnerstag,



01.12.2022, unter Fon 07121 71208 oder Mail stwolfgang.pfullingen@dps.de gebeten.

Um 18 Uhr dürfen dann im Rahmen des Lebendigen Pfullinger Adventskalenders alle Kinder mit Ihren Eltern unangemeldet in die Kirche St. Wolfgang zur gemeinsamen **Nikolausfeier** kommen.

### Evang.-methodistische Kirche

Tel. 71035, E-Mail: [pfullingen@emk.de](mailto:pfullingen@emk.de)



#### Sonntag, 20.11.

10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl (S. Roth)

#### Dienstag, 22.11.

12 - 14 Uhr Schülertreff Chill mal

13.30 - 14.45 Uhr Lern-Unterstützung Englisch

#### Donnerstag, 24.11.

12 - 14 Uhr Schülertreff Chill mal

13-30 - 14-45 Uhr Lern-Unterstützung Mathematik

ab 19.30 Uhr Jugendkreis bEAT

### Evangelische Freie Gemeinde

Tel. 704573, E-Mail: [info@efg-pfullingen.de](mailto:info@efg-pfullingen.de)



#### Freitag, 18.11.2022

19:30 h Teenkreis

#### Sonntag, 20.11.2022

10:00 h Gottesdienst mit Kinderkirche

#### Mittwoch, 23.11.2022

09:30 h Frauentreff

#### Donnerstag, 24.11.2022

15:00 h Frauenstunde

Weitere Informationen gerne unter [www.efg-pfullingen.de](http://www.efg-pfullingen.de)

und an unserem Monitor-Display Marktstr. 29

### Christliches Zentrum Pfullingen

Tel. 750896, E-Mail: [info@cz-pfullingen.de](mailto:info@cz-pfullingen.de)



#### Sonntag, 20. November

10.30 Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst für 3-9 jährige in Reutlingen, Christliches Zentrum, Seestr. 6-8

#### Mittwoch, 23. November

20.00 Uhr Hauskreise

Weitere Infos unter [www.cz-pfullingen.de](http://www.cz-pfullingen.de)

### Neuapostolische Kirche Pfullingen

Tel. 07129 5615, E-Mail: [frank.siller@web.de](mailto:frank.siller@web.de)



#### Sonntag, 20. November

9.30 Uhr Gottesdienst in Pfullingen durch Bezirksvorsteher Probst

#### Mittwoch, 23. November

20.00 Uhr Gottesdienst in Pfullingen

– Ende des redaktionellen Teiles –